

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Vorarlberg, Fachgruppe der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Textilindustrie, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh, andererseits.

Artikel I

GELTUNGSBEREICH

- räumlich:** für das Bundesland Vorarlberg
- fachlich:** für alle Mitgliedsfirmen der Fachgruppe der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Textilindustrie, ausgenommen jene, die der Berufsgruppe der Stickereiwirtschaft Vorarlbergs angehören
- persönlich:** für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden DienstnehmerInnen, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden ist.

Artikel II

IST-GEHALTSERHÖHUNG

- (1) Das tatsächliche Monatsgehalt (Ist-Gehalt) der Angestellten - bei ProvisionsvertreterInnen ein etwa vereinbartes Fixum - ist mit Wirkung 1. Juni 2020 um 1,6 % zu erhöhen. Berechnungsgrundlage für diese Erhöhung ist das Mai-Gehalt 2020.¹
- (2) Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum) wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei ProvisionsbezieherInnen, Prämien, Sachbezüge usw. bleiben unverändert.

Artikel III

MINDESTGRUNDGEHALTSORDNUNG

- (1) Die ab 1. Juni 2020 geltenden Mindestgrundgehälter und Lehrlingsentschädigungssätze ergeben sich aus der im Anhang beigefügten Gehaltsordnung.
- (2) Nach Durchführung der Ist-Gehaltserhöhung gemäß Artikel II ist zu überprüfen, ob das tatsächliche Gehalt dem neuen, ab 1. Juni 2020 geltenden Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des/der Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgrundgehaltsvorschriften entspricht.

¹ Im Fall von Kurzarbeit ist die Erhöhung vom vollen Bruttogehalt ohne Reduktion durch die Kurzarbeitsvereinbarung zu berechnen.

Artikel IV

ÜBERSTUNDENPAUSCHALEN

Überstundenpauschalen sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des/der Angestellten aufgrund der Vorschriften der Art. II oder III effektiv erhöht.

Artikel V

Zusatzkollektivvertrag über die Verrechnung von Reisekosten und Aufwandsentschädigungen

Dieser Zusatzkollektivvertrag für die Angestellten der Textilindustrie Vorarlbergs vom 3. April 1985, gültig ab 1. April 1985 wird mit Wirksamkeit vom 01.06.2020 wie folgt abgeändert:

1. Im § 3 Abs. (5) wird für das Taggeld von € 51,64 auf € 52,47 erhöht. Die volle Reiseaufwandsentschädigung (Tag- und Nachtgeld) wird von € 74,96 auf € 75,79 erhöht.
2. Im § 4 Abs. (4) wird die Trennungskostenentschädigung von € 21,72 auf € 22,07 erhöht.
3. Die im § 5 (1) enthaltenen Messegelder werden wie folgt geändert:
Für Angestellte aller Verwendungsgruppen und Meistergruppen wird das Messegeld von € 23,92 auf € 24,30 erhöht.

Artikel VI

Corona-Zulage

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, welche seit 16.3.2020 beim selben Unternehmen beschäftigt sind, ist für ihren besonderen Einsatz und die außergewöhnliche Arbeitsbelastung durch Covid-19 eine einmalige Corona-Zulage gemäß §124b Z. 350 lit. a EStG i.V.m. § 49 Abs. 3 Z. 30 ASVG in der Höhe von 150,- Euro bis spätestens 30.9.2020 auszuführen. Teilzeitbeschäftigte erhalten einen aliquoten Teil der Zulage entsprechend ihrem Beschäftigungsmaß laut regulärem Einkommensbezug im Februar 2020. Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, die aufgrund einer Kündigung durch das Unternehmen vor Fälligkeit der Corona-Zulage aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, erhalten die Prämie bei Beendigung.

Artikel VII

Wirksamkeitsbeginn

Der Kollektivvertrag tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Wien, 3. Juni 2020

WIRTSCHAFTSKAMMER VORARLBERG
Fachgruppe der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie,
Berufsgruppe Textilindustrie

Obmann

Geschäftsführer

Dipl. Ing. Georg Comploj

Mag. Andreas Staudacher

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Die Gf Vorsitzender

Geschäftsbereichsleiter
Interessenvertretung

Barbara Teiber, MA

Karl Dürtscher

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh

Stv. Wirtschaftsbereichsvorsitzender

Wirtschaftsbereichssekretär

Thomas Schwab

Mag Albert Steinhauser

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
Region Vorarlberg

Regionalvorsitzender

Regionalgeschäftsführer

Friedrich Dietrich

Bernhard Heinzle

**Gehaltsordnung
für die Angestellten in der Vorarlberger Textilindustrie
gemäß § 22 Abs. 2 des Rahmenkollektivvertrages für Angestellte
der Industrie vom 1. November 1991
gültig ab 1.6.2020**

in Euro

VWGr	I	II	III	IV	IVa	V	Va	VI	M I	M II	M III	M IV	MV	MVI
1.+2. VGJ	1.542,85	1.781,65	2.199,43	2.855,00	3.140,51	3.817,38	4.199,53	5.301,00	2.145,92	2.391,05	2.674,62	2.808,91	3.022,74	3.388,78
n. 2 VGJ	1.607,26	1.846,97	2.278,93	2.956,76	3.252,40	3.952,32	4.347,85	5.715,26	2.197,56	2.447,16	2.738,62	2.872,25	3.091,25	3.465,91
n. 4 VGJ	1.671,68	1.912,28	2.358,43	3.058,53	3.364,29	4.087,27	4.496,17	6.129,53	2.249,21	2.503,28	2.802,62	2.935,59	3.159,76	3.543,05
n. 6 VGJ		1.977,60	2.437,93	3.160,29	3.476,18	4.222,21	4.644,48	6.543,79	2.300,85	2.559,39	2.866,61	2.998,93	3.228,27	3.620,18
n. 8 VGJ		2.042,92	2.517,43	3.262,05	3.588,08	4.357,16	4.792,80	6.958,06	2.352,49	2.615,50	2.930,61	3.062,26	3.296,78	3.697,32
n. 10 VGJ		2.108,24	2.596,94	3.363,81	3.699,97	4.492,10	4.941,11		2.404,14	2.671,62	2.994,61	3.125,60	3.365,29	3.774,45
Bie.	64,41	65,32	79,50	101,76	111,89	134,95	148,32	414,26	51,64	56,11	64,00	63,34	68,51	77,13

Lehrlingsentschädigung gültig ab 1.6.2020			
	Tabelle I	Tabelle II	
1. Lehrjahr	687,00	843,00	Die Tabelle II gilt für Lehrlinge, deren Lehrverhältnis nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder nach bestandener Matura beginnt.
2. Lehrjahr	837,00	1.111,00	
3. Lehrjahr	1.064,00	1.373,00	
4. Lehrjahr	1.308,00	1.584,00	